

# Recht und Compliance für Forschungsdaten



Prof. Dr. Beatrix Weber, MLE

Dresden, 22.09.2016



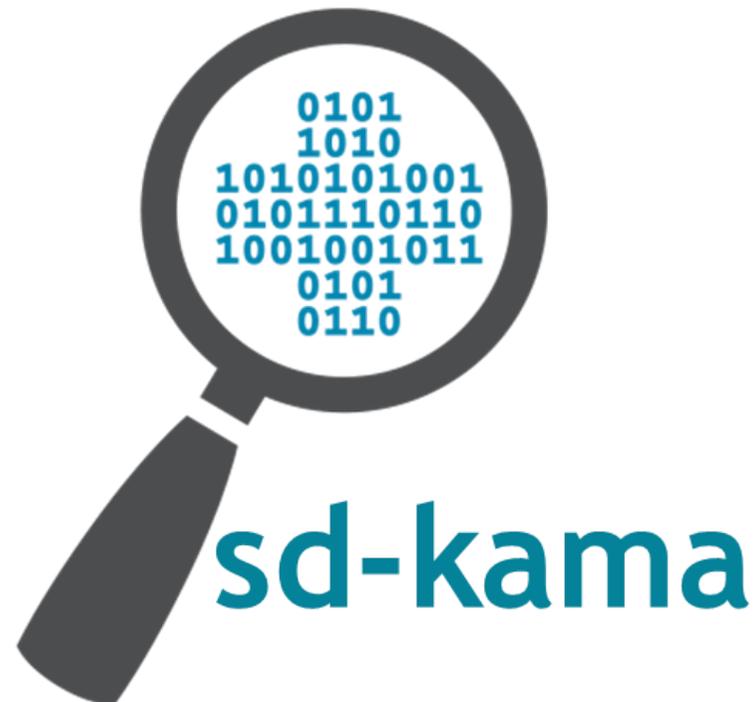
**„Innovative Technologien rechtlich möglich machen.“**

### **Wir entwickeln**

- anwendungstaugliche Lösungen
- auf der Schnittstelle zwischen Recht und IT
- mit neuesten Erkenntnissen aus aktuellen Forschungsprojekten

### **Unsere Schwerpunkte**

- Datenschutz
- Recht und Industrie 4.0
- Recht und Digitalisierung
- Compliance



## „Innovations from Smart Data“

### Rechtliche Begleitung

- sd-kama

### Begleitforschung Recht

### AG Daten als Wirtschaftsgut

- Daten und Markt
- Datenschutz-Compliance
- Legal Process Modelling



## Laufende Projekte (Auszug)

- Smart Data im Katastrophenmanagement (BMW)
- Begleitforschung Recht „Innovations from Smart Data“ (BMW)
- Legal Process Modelling
  - Privacy by Design
  - Compliance
  - Industrie 4.0
- IT-Compliance: Prozess und Nachweis
- Smart Data in Digitalen Märkten
- Opinion Mining zur Messung des Compliance Image

---

# Inhalt

1

**Was sind Forschungsdaten?**

---

2

**Rechtlicher Schutz versus freie Nutzung**

---

3

**Compliance im Forschungsprozess**

---

---

# Inhalt

**1** Was sind Forschungsdaten?

---

**2** Rechtlicher Schutz versus freie Nutzung

---

**3** Compliance im Forschungsprozess

---



## Quellen von Forschungsdaten

- Beobachtungen
- Experimente
- Simulationen
- Abbildungen von Objekten
- *Abbildungen von Personen*
- Umfragen und Interviews
- Statistik und Referenzdaten
- Logfiles und Nutzungsdaten
- Textdokumente
- ...

Quelle: Kindling et al.: FDM an der HUZ Berlin, urn:nbn:de: kobv: 11100212700, 43 Creative Commons 3.0:BY//, S. 49



## Typen von Forschungsdaten

- Bilder
- Modelle
- Audioaufzeichnungen
- Videoaufzeichnungen
- Texte
- Tabellen
- Datenbanken
- Programme und sonstige Anwendungen
- Fach- oder gerätespezifische Daten
- ...

Quelle: Kindling et al.: FDM an der HUZ Berlin, urn:nbn:de: kobv: 11100212700, 43 Creative Commons 3.0:BY//, S. 49



## Nutzung der Forschungsdaten

- Erhebung
- Speicherung
- Nutzung/Zugang für/durch
  - Forscher
  - Universität/Hochschule
  - Vertragspartner
  - Bestimmte Dritte
  - Öffentlichkeit
- Nachnutzung

## Rechte von Unternehmen



**SIEMENS**  
IT Solutions & Services



**BOSCH**

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Vorfeld Patentanmeldung
- Know how
- Mitarbeiterdaten

## Rechte von Personen



- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Persönlichkeitsrechte
- Recht am eigenen Bild
- Urheberrechte

## Rechte von Forschern



- Urheberrechte
- Datenbankrechte
- Patente
- Know how
- Recht zur (Nicht-) Veröffentlichung



## **Forschung und Wissens- und Technologietransfer**

### **2 Abs. 1 HRG**

Die Hochschulen dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften ... durch Forschung ... in einem freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaat.

### **2 Abs. 7 HRG**

Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer

Entsprechende Regelungen in den Ländergesetzen.

## Forschung ist geprägt durch ...

die „auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnis, ihrer Deutung und Weitergabe“ (BVerfGE 90, 1, (11f)).

- Diese sind dem Recht vorgegeben und verlangen einen von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung.
- Schutz der Eigengesetzlichkeit des Forschungsprozesses, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 BV, Art. 3 Abs. 2 BayHSchG, § 4 Abs. 2 HRG
- Freiheit der Forscher zur Wahl der Fragestellung, Methode, Bewertung des Forschungsergebnisses und Verbreitung, Art. 3 Abs. 2 S. 1 BayHSchG, § 4 Abs. 2 S. 1 HRG
- **Autonomie bei der Verfolgung und Organisation der Forschung** Schulze-Fielitz Rdn 175 mwN, alle Lit-Angaben ohne weitere Quellen beziehen sich im folgenden auf: Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Hrsg. Max-Emmanuel Geis, Heidelberg 2009

# Träger der Forschungsfreiheit

## In hochschulrechtlichen Strukturen

- Personen als individuelle Forscher
  - Hochschullehrer
  - alle an der Hochschule forschenden Beschäftigten, soweit wissenschaftlich eigenverantwortlich tätig
  - alle an der Hochschule forschenden Studierenden, soweit wissenschaftlich eigenverantwortlich tätig, z.B. BA, MA, Dissertationen
  
- Hochschule als Körperschaft
  
- Institute und Fachbereiche, soweit Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Forscher

---

## Rechte an Forschungsdaten

- **Hochschule**

- Gesetzliche und gesellschaftliche Aufgabe des Technologietransfers
- Pflicht zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse

- **Einzelner Forscher**

- Recht auf Veröffentlichung und Nutzung als Teil der Forschungsfreiheit
- Urheberrecht verbleibt beim Forscher

**ABER:**

- § 42 ArbErfG: Diensterfindungen

---

## Leitlinien Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

- Verabschiedet am 30.9.2015
- Gehören zu Programmbedingungen
- **Nr. 2 Bereitstellung:** “ ... sollen Forschungsdaten
  - so zeitnah wie möglich verfügbar gemacht werden,
  - in einer Verarbeitungsstufe (Rohdaten oder weiter strukturierte Daten), die eine sinnvolle Nach- und Weiternutzung durch Dritte ermöglicht ...

Soweit nicht Rechte Dritte, insbesondere Datenschutz und Urheberrechte entgegenstehen

- **Nr. 3 Langfristige Sicherung:** „... Sollen Forschungsdaten in der eigenen Einrichtung oder in einer fachlich einschlägigen, überregionalen Infrastruktur für mindestens 10 Jahre archiviert werden“.

## Empfehlungen Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

- Vom 13.5.2014: Management von Forschungsdaten – eine zentrale strategische Herausforderung für Hochschulleitungen
- Vom 10.11.2015: Wie Hochschulleitungen die Entwicklung des Forschungsdatenmanagements steuern können, Orientierungspfade, Handlungsoptionen, Szenarien

### **Hochschulleitung sollen (durch Policies) hinwirken auf**

- Systematisches Management von Forschungsdaten (Hochschul-Governance)
- Vernetzung
- Dauerhafte Verfügbarkeit
- Offener Zugang (data sharing)
- Rechtskonformer Umgang mit Daten
- Datensicherheit
- Vergleichbare und transparente Bedingungen (Compliance)

## Vorgaben der Drittmittelgeber

Grundsätzlich freie Wahl der Themen und Methode, aber Vorbehalt der Finanzierung und Vorgaben der Partner

- **Öffentliche Mittel**
  - Programmbedingungen
  - Regelungen Kooperationsvertrag
- **Private Drittmittel, insbesondere Industriemittel**
  - Geheimhaltungsverpflichtung
  - Vertragliche Vorgaben bei Auftragsforschung
  - Rechte Dritter
- **Grenzen**
  - Vorgabe des Ergebnisses durch Auftraggeber
  - Rechte Dritter wie Patente, Urheberrechte, Rechte an Daten

---

# Inhalt

**1** Was sind Forschungsdaten?

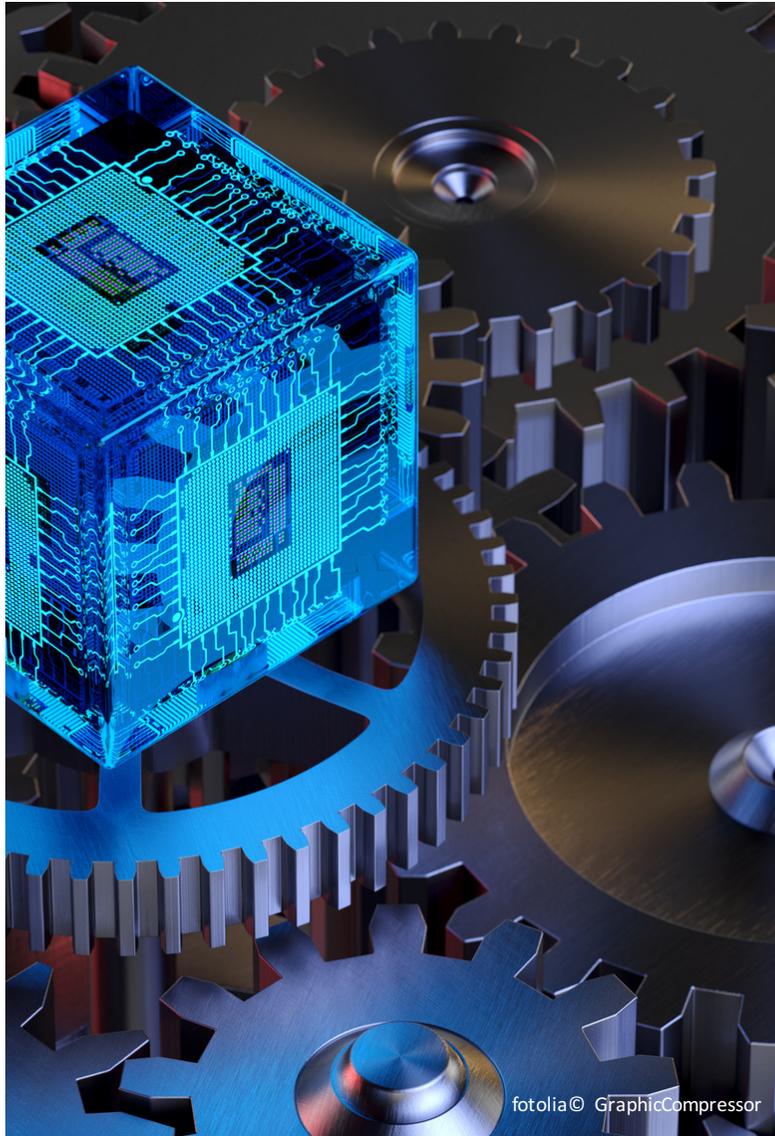
---

**2** Rechtlicher Schutz versus freie Nutzung - Patente

---

**3** Compliance im Forschungsprozess

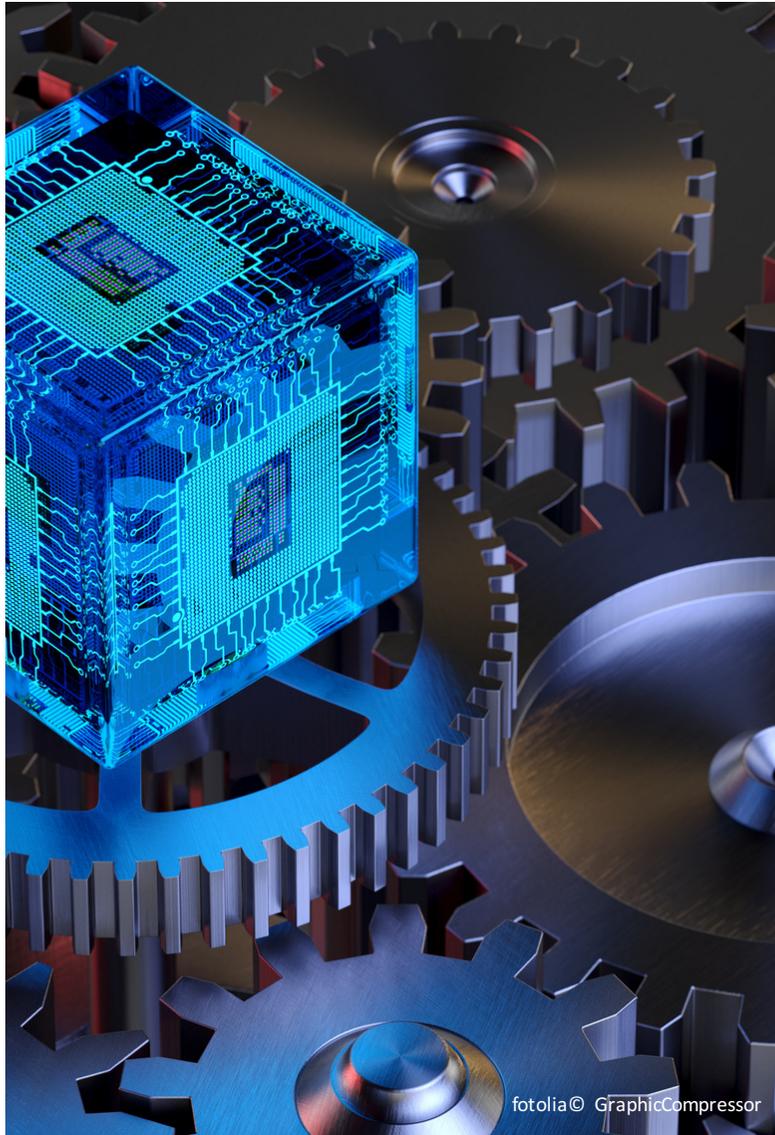
---



## Daten bei Erfindungen - Patent

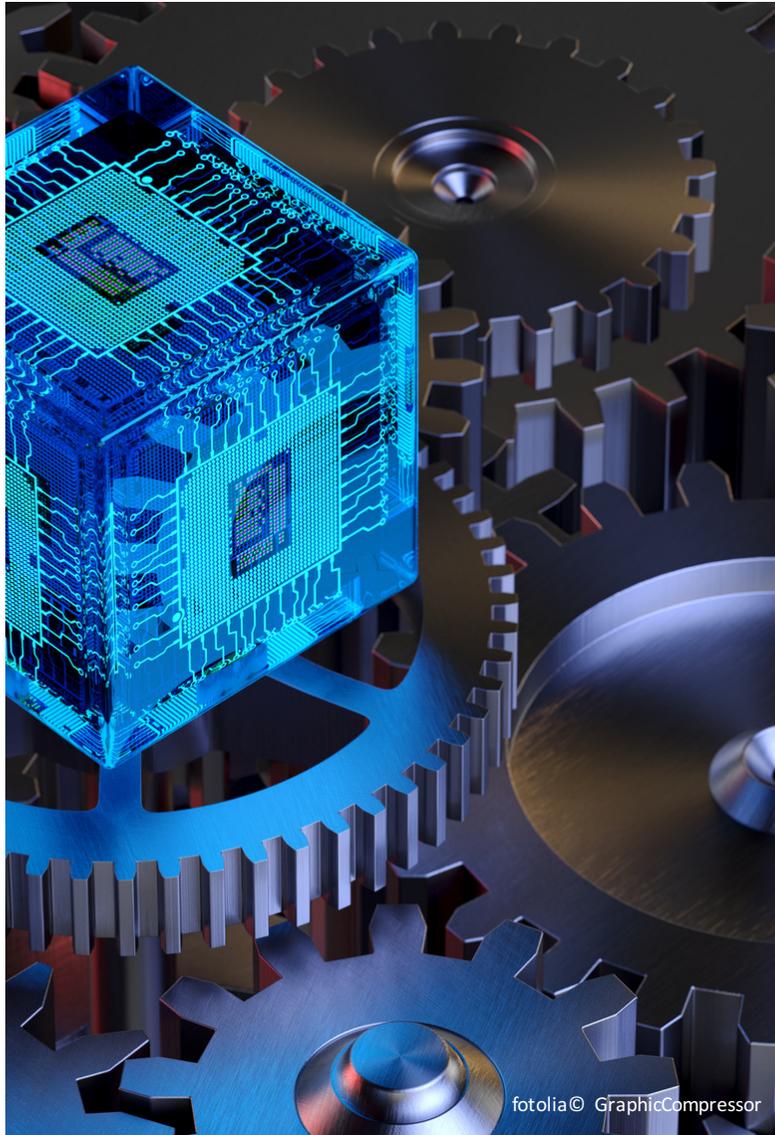
### § 1 PatG

- Erfindung
- Auf dem Gebiet der Technik
- neu
- Erfinderische Tätigkeit
- Gewerblich anwendbar



## Neuheit

- Nicht zum Stand der Technik gehörend
- Stand der Technik: alles, was zu einem Stichtag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist
- Stichtag: Tag der Anmeldung beim DPMA/EPA
- Erfinderische Tätigkeit
- Gewerblich anwendbar



## Keine Erfindung

- Werke aus Kunst, Literatur, Wissenschaft und Wirtschaft ohne technischen Bezug
- Kreative Werte: Abgrenzung zum Urheberrecht

## Software als Erfindung

- Ja, wenn damit Beschreibung des technischen Verfahrens
- Nein, wenn nur Anwendung
- Schweigen ist Zustimmung



## Wer ist Erfinder?

### Natürliche Person, die die Erfindung macht

- Nicht: Unternehmen/Hochschule
- Nicht: Anregender oder Gehilfe
- Bei Kooperationen nach Erfindungsanteilen
- ggf. Miterfinder
  
- **Arbeitnehmererfindungen** stehen Arbeitgeber zu
- **Erfindungen im Auftrag** stehen Auftraggeber zu



## Arbeitnehmererfinder (ArbnErfG)

### Gebundene Erfindungen (Dienstervindungen)

- Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge
- Im Rahmen der im Betrieb/öff. Verwaltung obliegenden Tätigkeit
- maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebs/der öff. Verwaltung beruhend

### Freie Erfindungen

- Alle sonstigen Erfindungen

## Erfindungen an Hochschulen, § 42 ArbErfG

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Erfinder ist **berechtigt**, die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit **zu offenbaren**, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 (*Geheimhaltungspflicht*) findet insoweit keine Anwendung.
2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.
3. Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein **nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung** im Rahmen seiner **Lehr- und Forschungstätigkeit**.
4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. ...

---

# Inhalt

**1** Was sind Forschungsdaten?

---

**2** Rechtlicher Schutz versus freie Nutzung - Urheberrechte

---

**3** Compliance im Forschungsprozess

---



## Daten in geistigen Werken - Urheberrecht

### Werke Literatur, Wissenschaft, Kunst

- Mit geistigem Inhalt
- In wahrnehmbarer Form
- Konkrete Gestaltung

### Nicht

- bloße Idee
- Konzept
- Ohne Verkörperung



## Urheberrecht Werke

- Texte
- Bilder, Fotografien, Screenshots
- Filme
- Software
- Zeichnungen, Grafiken, Pläne, Skizzen
- Tabellen wiss. oder technischer Art

## Nicht

- Technische Lösung
- Unstrukturierte Daten
- Bloße Datensammlung



## Urheberrecht: Nicht alles ist geschützt

### Geistiger Inhalt

- Eigene, persönliche Schöpfung
- Nicht unbedingt neu, aber in der konkreten Form besonders
- Keine bloße Nachbildung

### Schöpfungshöhe

- Muss aus der Masse des Durchschnitts herausragen
- Nicht reines Handwerksvermögen



## Software, § 69 a ff UrhG

### Computerprogramme, wenn

- Individuelle Werke
- Geistige Schöpfung
- Qualitative oder ästhetische Kriterien unerheblich

### Nicht

- Ideen, Konzeption hierzu



## **Urheber ist die natürliche Person = Forscher**

### **Nicht:**

- Universität oder Hochschule
- Anregender
- Gehilfe

### **Recht des Urhebers/Urheberehre**

- Auf Veröffentlichung
- Auf Anerkennung der Urheberschaft
- Schutz vor Entstellung



## Forscher stehen Ergebnisse zu

- **Professoren**
- **Wiss. MA**
  - Bei eigener Forschung
  - Nicht bei weisungsgebundener Tätigkeit
- **MA in Drittmittelprojekten**
  - Nicht bei weisungsgebundener Tätigkeit

§ 43 und § 69b UrhG gelten hier nicht.

## Verpflichtung zu Open Access?

### § 44 Abs. 6 LHG BW

Die Hochschulen **sollen** die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repositorium nach § 28 Absatz 3 zu erfolgen hat.

### § 28 Abs. 3 LHG BW

Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie **Repositorien** vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.

# Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz

## § 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Hochschule **unterrichtet die Öffentlichkeit** regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit und die Forschungsergebnisse.

Die Forschungsergebnisse sind in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, **zu veröffentlichen**.

Vor der Veröffentlichung sollen die Forschungsergebnisse auf eine **mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit** geprüft und gegebenenfalls durch Patente gewerblich geschützt werden.

In Publikationen der Forschungsergebnisse sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen, wenn sie zugestimmt haben: soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.



## Daten in Datenbanken – Recht des Datenbankhersteller

- Kein Eigentum an Daten
- **Recht des Datenbankherstellers**, § 87 a ff UrhG
- **Datenbank** ist
  - Sammlung von Daten
  - Systematisch oder methodisch angeordnet
  - Beschaffung, Überprüfung, Darstellung erfordert wesentliche Investition
- **Datenbankhersteller** ist derjenige, der die Investition vorgenommen hat = Mittelgeber

# Recht des Datenbankherstellers

## § 87b Abs. 1 UrhG

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank

- zu vervielfältigen,
- zu verbreiten und
- öffentlich wiederzugeben.

Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

## § 87 d UrhG:

Schutzdauer 15 Jahre nach Herstellung oder Veröffentlichung

# Schranken der Rechte

## Des Urhebers, § 53 Abs. 2 UrhG

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, Nr.

1. zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in **ein eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes Werkstück** benutzt wird.
  - Nicht Erweiterung des eigenen Bestands
  - Nicht digitale Nutzung
  - Nur Archiv im öffentlichen Interesse
  - Nicht für Dritte zugänglich

## § 52b UrhG: öffentliche Bildschirmleseplätze

---

## Schranken der Rechte

### Des Datenbankherstellers, § 87c Abs. 1 UrhG

Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank ist zulässig,

- zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, ... und
- Deutliche Angabe der Quelle

---

# Inhalt

**1** Was sind Forschungsdaten?

---

**2** Rechtlicher Schutz versus freie Nutzung - Datenschutz

---

**3** Compliance im Forschungsprozess

---

## Personenbezogene Daten

### Informationelle Selbstbestimmung

- Kunden
- Mitarbeiter
- Protokolldaten
- Sensordaten

BDSG, DSGVO, UWG, TMG,  
BetrVerfG ...

## Unternehmensdaten

### Know How – Schutz

- Entwürfe
- Konstruktionsdaten
- Technische Lösungen
- Fabrikationsdaten
- Protokolldaten
- Konfigurationsdaten
- Sensordaten

Urheberrecht, Patente, Marken,  
Designrecht, GHV ...



## Nutzung personenbezogener Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person

- Bestimmt oder
- Bestimmbar

Besondere Arten von personenbezogenen Daten

- Gesundheit
- Politische Meinung
- ...



## Prinzipien im Datenschutz

Erhebung muss erlaubt sein durch

- Gesetz
- Einwilligung
  - Frei
  - Informiert über Zweck
  - Widerruflich
- Datensparsamkeit
- Datenvermeidung/-minimierung

# Zulässigkeit der Erhebung

## 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG: Datenspeicherung, -veränderung und – nutzung durch öffentliche Stellen

- (1) <sup>1</sup>Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. <sup>2</sup>Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für **andere Zwecke** ist nur zulässig, wenn  
... Nr. 9
- es zur Durchführung **wissenschaftlicher Forschung erforderlich** ist,
  - das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung **erheblich überwiegt** und
  - der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

# Personenbezogene Daten in der Forschung

## § 40 BDSG: Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.
  
- (2) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten sind **zu anonymisieren**, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. <sup>2</sup>Bis dahin sind die **Merkmale gesondert zu speichern**, mit denen **Einzelangaben** über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
  
- (3) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten **nur veröffentlichen**, wenn
  1. der Betroffene eingewilligt hat oder
  2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

**LandesdatenschutzG: z.B. § 36 SächsDSG, Art, 23 BayDSG**



Fotolia©momius

## Datenschutz für Forschungsdaten

### Personenbezogene Daten

- Einwilligung für Nutzung und Veröffentlichung
- Anonymisierung, soweit und so schnell wie möglich
- In Ausnahmefällen:  
Abwägung ohne Einwilligung

---

# Inhalt

**1** Was sind Forschungsdaten?

---

**2** Rechtlicher Schutz versus freie Nutzung

---

**3** Compliance im Forschungsprozess

---



## Compliance ist Einhaltung von ...

- Recht und Gesetz
- Organisationsinternen Richtlinien
- Ethischen Normen und Werten

## Schnittstellen

- CSR
- Prozessmanagement
- Qualitätsmanagement



## Compliance in der Forschung

- Einhaltung von Recht und Gesetz bei Forschungsvorhaben
- zur Abwendung von Schäden für die Universität/Hochschule
- Vermeidung von Haftung durch Forscher und Rechtsträger, z.B. Universität oder Land/Freistaat
- präventiv
- nachweisbar



## Compliance ist Leitungsaufgabe

- Ergreifen von geeigneten und zumutbaren Maßnahmen
- Organisations- und Kontrollpflichten der Hochschulleitung



## „Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind das Herzstück der Compliance einer Wissenschaftseinrichtung“

*Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Tagung der DFG-Ombudsleute, zitiert nach duz Magazin 03/13 vom 22. Februar 2013, <http://www.duz.de/duz-magazin/2013/03/damit-alles-schoen-ordentlich-ablaeuft/156>, Stand 30.6.2016*

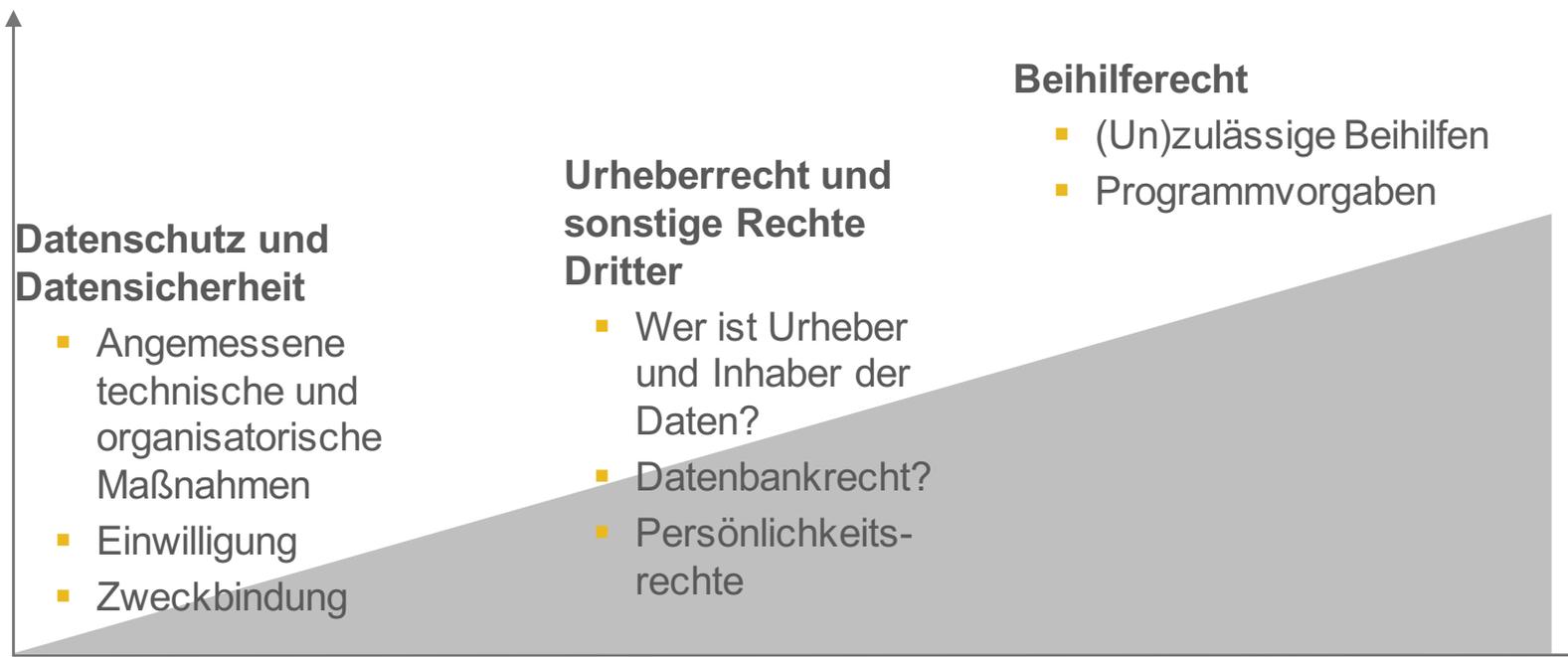
## „Compliance Management ist ja nichts wirklich Neues“

„Siemens musste reaktiv handeln. Aber wir haben die Chance, proaktiv und präventiv zu sein ... Es gibt auch bisher schon Compliance-Elemente, beispielsweise die interne Revision, das Haushaltscontrolling oder den Datenschutzbeauftragten. Neu daran ist, dieses Thema im Hinblick auf Risiken systematisch anzugehen und alle Beteiligten einzubeziehen.“

*Sven Friese, Max-Planck-Gesellschaft e.V., zitiert nach duz Magazin 03/13 vom 22. Februar 2013, <http://www.duz.de/duz-magazin/2013/03/damit-alles-schoen-ordentlich-ablaeuft/156>, Stand 30.6.2016*

# Einhaltung von Recht und Gesetz = Compliance ist nicht nur Datenschutz

- Technische Sicherheit
- Rechtssicherheit



- Komplexität der Forschungsprojekte
- Verschiedene Quellen und Arten der Daten
- Schäden aufgrund potentieller Ansprüche und RM Mittelverwendung

## Compliance Prozess Forschungsdaten

### Analyse und Information

- Welche Daten sind betroffen?
- Erhebung und Speicherung für Forschung zulässig?
- Anforderungen Datensicherheit

### Prozessbeschreibung

- Erfassung der Datenkategorien
- Einholung der Rechte zur Nutzung
- Lizenzierung/ open source

### Archivierung Veröffentlichung

- Daten-Lifecycle-Management
- Technische Formate
- Zugriffsrechte
- Monitoring
- Kosten

## Policy Forschungsdaten





## Veröffentlichungen Compliance 2016

- **Rechtssicherheit durch IT-Sicherheit: IT-Compliance als dauerhafter Prozess**, Compliance-Berater 9/2016, S.339 ff.
- **Rechtliche Herausforderungen durch Compliance**, in: Schmola/Rapp: Compliance, Governance und Risikomanagement im Krankenhaus, Wiesbaden 2016, S. 3-24
- **Erfordert eGovernment auch eCompliance?**, in: eGovernmentComputing, 2016/1 vom 22.1.2016
- **Compliance in Hochschulen**, in Vorbereitung

## Prof. Dr. Beatrix Weber, MLE

### Professorin für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht

- Leiterin Forschungsgruppe Recht in Nachhaltigkeit, Compliance und IT
- Leiterin Stabsstelle Compliance
- Leiterin Transferstelle Recht

Institut für Informationssysteme (iisys)  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hof

Alfons-Goppel-Platz 1

95028 Hof

+49 9281 409 4370

beatrix.weber@hof-university.de

[www.iisys.de/profile/beatrix-weber.html](http://www.iisys.de/profile/beatrix-weber.html)

